

## **Tätigkeitsbericht**

der Aufsicht des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration  
über die Prüfungsstelle des Sparkassenverbands Bayern  
**für das Prüfungsjahr 2022**  
(01.07.2022 – 30.06.2023)

Nach § 22 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung über die Organisation und den Geschäftsbetrieb der Sparkassen (Sparkassenordnung - SpkO) führt die **Prüfungsstelle des Sparkassenverbands Bayern** die durch Gesetz oder aufsichtsbehördliche Anordnung vorgeschriebenen Prüfungen durch, soweit nichts anderes bestimmt ist. Dies umfasst auch die gesetzliche Abschlussprüfung gem. § 340k Abs. 1, 3 des Handelsgesetzbuchs (HGB).

### 1. Organisation der Aufsicht

Die Aufsicht über die Prüfungsstelle des Sparkassenverbands Bayern ist dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration zugewiesen (Art. 23 Abs. 1 des Sparkassengesetzes - SpkG) und somit Bestandteil der unmittelbaren Staatsverwaltung. Die Aufsicht finanziert sich aus dem allgemeinen Staatshaushalt.

Innerhalb des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration ist die Aufsicht wie im Vorjahr bei Sachgebiet B2 (Kommunales Personalwesen, Sparkassenwesen) angesiedelt. Sachgebiet B2 stand unter der verantwortlichen Leitung von Herrn Ltd. Ministerialrat Reinhard Gralla. Dem Sachgebiet ist für Aufgaben des Sparkassenwesens einschließlich der Aufsicht über die Prüfungsstelle des Sparkassenverbands Bayern Frau Regierungsrätin Christine Holzer

(Diplom-Verwaltungswirt (FH)) zugewiesen. Sie waren in den letzten drei Jahren vor ihrer Beauftragung nicht persönliches Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer (Art. 23 Abs. 4 SpkG).

## 2. Durchführung der Aufsicht

Nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 des Sparkassengesetzes (SpkG) überwacht das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration gegenüber der Prüfungsstelle die Einhaltung der sich aus Art. 22 Abs. 2 Sätze 3 und 4 SpkG ergebenden Pflichten.

Weiterhin ist die Prüfungsstelle gem. § 57h Abs. 1 Satz 1 der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) zur Durchführung der Qualitätskontrolle verpflichtet. Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration ist auch insoweit die nach Landesrecht zuständige Aufsichtsbehörde (Art. 23 Abs. 1 SpkG).

Das Arbeitsprogramm für das Prüfungsjahr 2022 wurde am 12.08.2022 veröffentlicht (Art. 23 Abs. 3 Satz 5 SpkG).

Im Berichtszeitraum hat das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration auf der Grundlage des Arbeitsprogramms Folgendes veranlasst:

### a) Jahresgespräch mit der Leitung der Prüfungsstelle

Das Jahresgespräch mit der Leitung der Prüfungsstelle fand am 30.11.2022 statt. Wesentliche Themen waren u. a. aktuelle Vorgänge, Fragen zur Organisation und die Prüfungsplanung.

### b) Begleitung der Jahresabschlussprüfungen

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat die für die unmittelbare Sparkassenaufsicht zuständigen Bezirksregierungen mit Schreiben vom 22.01.2009 gebeten, dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration etwaige konkrete Hinweise auf Verstöße gegen die Pflichten der Prüfungsstelle, die sich insbesondere im Rahmen von Schlussbesprechungen für die Jahresabschlussprüfung ergeben, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Von den Bezirksregierungen wurden im Berichtszeitraum keine entsprechenden Hinweise gegeben.

c) Begleitung der Qualitätskontrolle

Als Zeitpunkt für die nächste Qualitätskontrolle für die Prüfungsstelle des Sparkassenverbands Bayern hat das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration als zuständige Aufsichtsbehörde gem. § 57h Abs. 1 Satz 2 WPO den 31.12.2023 bestimmt und der Wirtschaftsprüferkammer mit Schreiben vom 25.07.2018 mitgeteilt.

3. Aufsichtliches Tätigwerden im Einzelfall

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration kann Untersuchungen durchführen, dabei auch Dritte heranziehen, und geeignete Maßnahmen anordnen. Erhält es konkrete Hinweise auf Pflichtverstöße seitens der zuständigen Stelle eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, hat es diese zu untersuchen und geeignete Maßnahmen anzuordnen.

4. Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden

a) Länderarbeitskreis Sparkassen und Landesbanken

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat sich im Rahmen der Sitzungen des Länderarbeitskreises Sparkassen und Landesbanken am 10. und 11.11.2022 und am 11. und 12.05.2023 mit den Aufsichtsbehörden über die Prüfungsstellen der übrigen Sparkassen- und Giroverbände und Erfahrungen im Rahmen der Aufsichtstätigkeit ausgetauscht.

b) Jahresgespräch mit der Bankenaufsicht

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat sich am jährlichen Fachgespräch zwischen der Prüfungsstelle des Sparkassenverbands Bayern und der Bankenaufsicht (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Deutsche Bundesbank) am 27.04.2023 im Rahmen eines

Online-Meetings beteiligt. Besondere Anregungen an die Abschlussprüferaufsicht wurden nicht gegeben.

c) Informationsaustausch mit Abschlussprüferaufsicht und Wirtschaftsprüferkammer

aa) Internationale Zusammenarbeit

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat im Laufe des Prüfungsjahrs keine konkreten Hinweise auf Pflichtverstöße seitens der zuständigen Stelle eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union erhalten (vgl. Nr. 3). Entsprechend ergab sich keine Verpflichtung zur Unterrichtung der hinweisgebenden zuständigen Stelle über das Endergebnis und wesentliche Zwischenergebnisse.

bb) Qualitätskontrolle

Im laufenden Prüfungsjahr ergab sich kein Anlass, im Rahmen der Qualitätskontrolle Entscheidungen zu treffen (vgl. Nr. 2 c). Entsprechend bestand keine Notwendigkeit, die Wirtschaftsprüferkammer zu unterrichten. Der Wirtschaftsprüferkammer wurde mitgeteilt, dass das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration als zuständige Aufsichtsbehörde gem. § 57 h Abs. 1 Satz 2 WPO als Zeitpunkt der nächsten Qualitätskontrolle für die Prüfungsstelle des Sparkassenverbands Bayern den 31.12.2023 bestimmt.

München, 14.07.2023

gez. Gralla  
Ltd. Ministerialrat